

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Gurtengasse 5
3011 Bern

Zürich, 10. Juli 2020

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)» Stellung zu nehmen.

Bisherige Erfahrungen unter der Covid-19-Verordnung 2

Mit der Covid-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 wurden alle Personen über 65 sowie Personen mit verschiedenen spezifischen Vorerkrankungen (Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, sowie Krebs) als besonders gefährdet eingestuft. Diese Einstufung wurde per 17. April 2020 mit der Anordnungsmöglichkeit für Arbeitgeber zum Schutz der besonders gefährdeten Personen ergänzt. Diese Bestimmungen hatten einschneidende Konsequenzen für die 1.6 Million Menschen über 65 in der Schweiz.

Unser täglicher Kontakt mit vielen älteren Menschen und ihren Angehörigen in den vergangenen Monaten hat deutlich gezeigt, dass diese Einstufung aller Menschen über 65 zur Risikogruppe in deren Alltag zu grossen Unsicherheiten und einem grossen Unbehagen geführt hat. Für viele ältere Menschen und insbesondere die besonders vulnerablen wurde die persönliche Situation in allen Lebensbereichen zusätzlich stark erschwert – sowohl emotional, gesundheitlich, aber auch finanziell. Dies betrifft sowohl ältere Menschen, welche noch zuhause leben, als auch diejenigen in Alters- und Pflegeheimen. Auch für die Angehörigen war die Situation schwierig. Gerade in Heimen, wo die älteren Menschen besonders starken Massnahmen mit Besuchs- und Ausgangsverboten unterworfen waren, war die Situation besonders gravierend.

Pro Senectute hat schweizweit alles daran gesetzt, ältere Menschen und ihre Angehörigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen. Erfreulich ist auch, dass Familienangehörige, Nachbarn, Freunde und Bekannte grosse Unterstützung geleistet haben. Pro Senectute hat in den letzten Monaten viele Rückmeldungen von älteren Menschen und deren Angehörigen erhalten, die von positiven Erlebnissen des Generationenzusammenhalts insbesondere innerhalb der Familie aber auch mit Freunden und Nachbarn berichten.

Leider hat Pro Senectute auch viele Rückmeldungen erhalten, die von negativen Erlebnissen wie Diskriminierung bis hin zur offenen Anfeindung in der Öffentlichkeit, den sozialen Medien und Kommentarspalten der Online-Medien zeugen.

Auch wenn momentan die positiven Erlebnisse vor allem innerhalb der Familien noch überwiegen, ist Pro Senectute ernsthaft besorgt, dass aufgrund der Ereignisse der vergangenen Monate bzw. der weiter andauernden Situation der Generationenvertrag nachhaltig Schaden nehmen könnte, insbesondere wenn sich die wirtschaftliche Krisensituation in Zusammenhang mit Covid-19 weiter akzentuieren sollte bzw. eine weitere Covid-19-Welle die Schweiz erreicht.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Festlegung der Altersgrenze von «65+» ohne weitere Spezifikation erachten wir als wissenschaftlich ungenügend belegt und entsprechend unverhältnismässig. Eine deutlich höhere Inzidenz bei den Todesfällen lässt sich zwar bei der Altersgruppe ab 80 feststellen, dies kann aber nicht alleine auf das Merkmal «Alter» zurück geführt werden. Es gilt dabei grundsätzlich festzuhalten, dass das Letalitätsrisiko mit höherem Alter generell zunimmt bzw. insbesondere in Kombination mit den spezifizierten Vorerkrankungen steigt.

Wenn von einer Risikogruppe ab dem Alter von 65 Jahren gesprochen wird, betrifft dies 1.6 Millionen Menschen in der Schweiz. Auch bei der wissenschaftlichen Beurteilung ist auf die Grundsätze von Art. 8 Abs. 2 BV (Rechtsgleichheit) und die Verhältnismässigkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für die in Art. 8 Abs. definierten persönlichen Merkmale. Die Festlegung einer Altersgrenze (aber auch anderer persönlicher Merkmale gemäss Art. 8 Abs. 2) kann eine Stigmatisierung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zur Folge haben, welche wie im konkreten Fall den Generationenzusammenhalt einer schweren Bewährungsprobe unterzieht.

Art. 2 Abs. 6 Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen

Art. 2. Abs. 6 des Entwurfes des Covid-19-Gesetzes sieht vor, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen kann. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 18 auf die Covid-19-Verordnung 2 verwiesen. Entsprechend werden konkret angeführt Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere Erkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, und Krebs aufweisen.

Aufgrund der vorangegangenen Überlegungen fordert Pro Senectute, **die Formulierung «Personen ab 65 Jahren» ersatzlos aus dem Bericht zuhanden des Parlaments zu streichen** und einzig die Erkrankungen aufzuführen.

Auch wenn das Epidemien-gesetz keine Grundlage für Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen vorsieht (vgl. erläuternder Bericht S. 11), erachtet Pro Senectute solche Massnahmen unter den gegebenen Umständen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Streichung der Altersgrenze als sinnvoll. Aus der Sicht von Pro Senectute ist es jedoch notwendig, diese Massnahmen nicht nur im Sinne von «Einschränkungen» auszulegen, sondern ergänzend auch Massnahmen zur «Unterstützung» dieser Personen bzw. zur Bewältigung der dadurch entstehenden Einschränkungen und Herausforderungen vorzusehen.

Pro Senectute schlägt vor, Art. 2 Abs. 6 folgendermassen anzupassen:

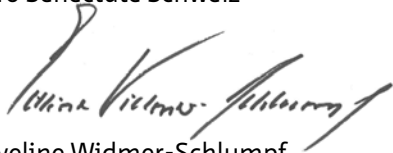
«Er kann Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Der Bund beteiligt sich an der Unterstützung der durch die Massnahmen entstandenen Einschränkungen sowie den auferlegten Pflichten.»

Die entsprechende Unterstützung von besonders gefährdeten Personen wurde bisher von Angehörigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen oft auch in Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Akteuren wahrgenommen. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 2 hat zudem dazu geführt, dass viele Menschen, die über das ordentliche Rentenalter arbeiten, vom Arbeitsprozess ausgeschlossen wurden. Es gilt dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dies in vielen Fällen dazu dient, die Altersrente zu verbessern und somit auch die Ergänzungsleistungen zu entlasten. Gerade im Hinblick auf bestehende Forderungen zur Erhöhung bzw. Flexibilisierung des Rentenalters ist der Konsequenz der Formulierung besondere Beachtung zu schenken.

Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass das über das Rentenalter hinausgehende Engagement nicht ausschliesslich in der Form von Lohnarbeit, sondern auch bei der Freiwilligenarbeit Ausdruck findet. Gerade das Alter hat viele unverzichtbare Jobs (bspw. Enkelbetreuung), welche zum Generationenzusammenhalt und zur gesellschaftlichen Integration beitragen. Auch dieser Freiwilligenarbeit wurde mit der Definition der Personen über 65 Jahren als Risikogruppe in der Covid-19-Verordnung 2 ein jähes Ende gesetzt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor